

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Egger-Kranzinger und Dr.ⁱⁿ Dollinger an die Landesregierung
(Nr. 6-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann Dr. Has-
lauer, Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA und Landesrat DI Dr. Schwaiger - betref-
fend freien Zugang zu den Seen im Land Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Egger-Kranzinger und Dr.ⁱⁿ Dollinger
betreffend freien Zugang zu den Seen im Land Salzburg vom 14. Juli 2023 erlauben sich die
genannten Regierungsmitglieder, Folgendes zu berichten:

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Vorweg werden jene Seen genannt, welche auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen bzw.
auf Grund der Badegewässer-Richtlinie grundsätzlich für Badezwecke der Allgemeinheit in
Frage kommen und wo sich somit überhaupt erst die Frage einer freien Zugangsmöglichkeit
nach den folgenden Kriterien stellen kann:

- Identifizierung der relevanten Seen anhand ihrer Qualität (im Anwendungsbereich der BadegewässerRL, RL 2006/7/EG).
- Freier Zugang iSe Öffentlichen Seezuganges grundsätzlich nur dort von Relevanz, wo der See ein öffentliches Gewässer oder Privatgewässer darstellt, welches den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten ist, da nur hier per Definition das „Baden“ über den großen Gemeingebrauch eröffnet ist.
- Salzburg: Für Salzburg sind Privatgewässer im Eigentum des Staates den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten (§ 140 Z. 4 WRG; Anwendung des Gesetzes vom 28.8.1870, LGBL. 32 idF LGBL. 28/1920); explizite Anordnung der „Seen“.
Privatgewässer, die nicht den öffentlichen Gewässern gleichzuhalten sind, unterliegen der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Grundeigentümers, insofern erübrigt sich bei solchen die Frage nach dem freien Zugang.
- Das heißt weitergehende Betrachtung jener Uferbereiche, die Seen umschließen, die öffentliche Gewässer oder aber Privatgewässer, die öffentlichen Gewässern gleichzuhalten sind, darstellen.

"größere" Badeseen	Eigentümer Wasserfläche
Wolfgangsee	Republik Österreich (ÖBF)
Wallersee	Land Salzburg
Obertrummersee	Land Salzburg
Mattsee (Niedertrummersee)	Land Salzburg
Fuschlsee	Republik Österreich (ÖBF)
Grabensee	Land Salzburg
Wiestalstausee	Republik Österreich (ÖBF)/Salzburg
Hintersee	Republik Österreich (ÖBF)
Prebersee	Republik Österreich (ÖBF)
Seewaldsee	Republik Österreich (ÖBF)
Strueblweiher	Republik Österreich (ÖBF)
Boendlsee	Republik Österreich (ÖBF)
Zellersee	Stadtgemeinde Zell am See

"kleinere" Badeseen	Eigentümer Wasserfläche
Buermooser Weiher	Gemeinde Bürmoos
Uttendorf Badensee	Gemeinde Uttendorf
Buergerausee Kuchl	Marktgemeinde Kuchl
Badensee Liefering	Stadtgemeinde Salzburg
Niedernsill Badensee	Gemeinde Nierdersill
Hollersbach Badensee	Privat/Gemeinde Hollersbach
Ritzensee	Stadtgemeinde Saalfelden

Die zugrundeliegenden Berechnungen für die Beantwortung der Fragen 1 und 3 stützen sich auf die Uferlinie der Wasserinformationssystem (WIS) Seen. Um die Uferlinien je Grundstück zu ermitteln und diese als „öffentlich“ bzw. „privat“ zu kennzeichnen, wurde eine Verschneidung der Ufer mit den Grundstücken der Digitalen Katastralmappe (Stichtagsdaten von April 2023) durchgeführt.

Für die Ermittlung der Steiluferbereiche diente das 1 m Geländemodell als Berechnungsgrundlage. Bezüglich öffentlicher Zugänglichkeit wurde bereits 2019 mit der Abteilung 4 im Vorfeld (DI Egger, Landesforstdirektion) die Thematik des „öffentlichen Charakters“ von Waldflächen geklärt.

Nach FG § 33 Abs. 11 und 3 darf Wald grundsätzlich von jedermann zu Erholungszwecken im Wald betreten werden. Ein reiner Durchgang zu angrenzenden Flächen, um sich dort zu erholen (zB Baden im See, sonst. Ufernutzung im Seebereich) ist damit grundsätzlich nicht gemeint. Aus diesem Grund geben die Bundesforste ausdrücklich Waldflächen für diesen Zweck frei, was im Umkehrschluss bedeutet, dass es auch Waldflächen geben wird, die nicht freigegeben sind. Im Kommentar des FG ist ausdrücklich vermerkt, dass ein Walddurchgang jeden-

falls dann an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden ist, wenn der inhaltliche Umfang des Betretungsrechtes organisierte Veranstaltungen (zB Fitnessmärsche, Vereinswanderungen) betrifft. In diesem Sinne sind da wohl auch Menschenansammlungen an Seeufern (viele Badegäste, Grillpartys...) zu verstehen und daher auch dies auf eine Zustimmung des Waldeigentümers angewiesen. Solange es um Einzelpersonen geht, die den Waldzugang zum See benötigen, wird dies auch meistens ohne Zustimmung geduldet. Zum Problem wird das Ganze, wenn dadurch die Waldbewirtschaftung erschwert oder sogar behindert wird und Haftungsfragen anstehen oder Waldeigentum durch die Nutzung vermögensrechtliche Nachteile erfährt.

Laut Information des ÖBF wird der Durchgang der Waldflächen, welche direkt an ein Seeufer grenzen, in der Regel geduldet. Aus diesem Grund werden die Flächen des ÖBF in dieser Berechnung als „öffentlich“ gezählt.

Zu Frage 1: Wie viele Flächen der Seeufer die im Land Salzburg liegen, sind privat (privat gemäß Definition in der Präambel) genutzt und somit nicht der Öffentlichkeit frei zugänglich? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Die aktuelle Berechnung basiert auf der Datenschicht „WIS-Seen“ im SAGIS, welche von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Somit ändert sich die Länge der Uferlinie. Durch diese Längenänderung, sowie die Änderung von Eigentumsverhältnissen in der Digitalen Katastralmappe, kommen bei den ausgewerteten Zugänglichkeiten Unterschiede zur Auswertung 2019 zu Tage.

Die angegebene Uferlänge bedeutet nicht grundsätzlich, dass diese zu Badezwecken aus unterschiedlichen Gründen (zB Naturschutz - siehe Frage 2 und Frage 3) nutzbar wären.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung des Waller- und Obertrumersees 2019 offensichtlich eine fehlerhafte digitale Abfrage gab. Aus diesem Grund liegen grobe Abweichungen vor, welche sich jedoch nicht durch geänderte Eigentumsverhältnisse ergeben.

Seename	Ufer (privat) in m	betroffene Uferlänge in %
Wolfgangsee	20.555	65,83 %
Fuschlsee	9.290	87 %
Mattsee	6.095	53,35 %
Obertrumersee	12.779	89,84 %
Zeller See	6.447	55,99 %
Grabensee	5.020	99,60 %
Wiestalstausee	3.488	36,30 %
Hintersee	1.248	26,50 %
Prebersee	834	73,70 %
Seewaldsee	1.386	100 %
Strüblweiher	0	0 %
Böndlsee	488	100 %

Bürmooser Weiher	0	0 %
Uttendorf Badensee	0	0 %
Bürgerausee Kuchl	0	0 %
Badensee Liefering	0	0 %
Niedernsill Badensee	0	0 %
Hollersbach Badensee	432	84,45 %
Ritzensee	0	0 %
Wallersee	14.468	90,59 %

Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA:

Zu Frage 2: Wie viele Flächen der Seeufer die im Land Salzburg liegen, sind aufgrund des Naturschutzes nicht zugänglich? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Die von naturschutzrechtlichen Betretungsbeschränkungen erfassten Flächen sind der beige-fügten Aufstellung zu entnehmen. Die Betretungsbeschränkungen dienen der Erhaltung der spezifischen, in der Regel auf die eng begrenzten Uferzonen der Seen beschränkten Vorkommensbereiche einer hoch spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt, welche besonders störungsempfindlich ist und zu ihrer dauerhaften Erhaltung entsprechende Rücksichtnahme bedarf.

Seit der Landtagsanfrage Nr. 15 (3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) haben sich die Flächen mit naturschutzrechtlichen Betretungsbeschränkungen nicht geändert und darf sohin die Tabelle aus dem Jahr 2019 (sh. Anhang - Tabelle) übermittelt werden.

In einige Fällen grenzen öffentlich zugängliche Ufer/Strandbäder unmittelbar an Naturschutzgebiete (zB NSG Fuschlsee/Strandbad Fuschl, NSG Zeller See/Strandbad beim Haus Gabi, Grabensee/Strandbad Perwang, ...). Die Lage neben einem NSG erhöht zweifellos die Attraktivität des jeweiligen Strandbades (Naturkulisse, Möglichkeit von Tierbeobachtungen, Ruhelage ...) und steigert damit den Wert der Landschaft für die Erholung, verursacht aber immer wieder Probleme durch von Badeanlagen ausgehende Störungen insbesondere der Vogelwelt, fallweise auch der Vegetation in den Naturschutzgebieten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Zu Frage 3: Wie viele Flächen der Seeufer sind aufgrund von natürlichen Gegebenheiten wie Steilufern nicht zugänglich? Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Prozent der Fläche pro See.

Basierend auf dem 1 m Geländemodell wurden Uferbereiche mit einer Neigung > 45 % bzw. Höhenunterschied > 2 m als Steilufer ausgewiesen und folgende Seen ermittelt:

Seename	Steilufer in m	betroffene Uferlänge in %
Wiestalstausee	3.813,50	39,74 %
Strüblweiher	43,3	4,00 %
Hintersee	58,7	1,25 %
Wolfgangsee	645,1	2,07 %
Fuschlsee	59	0,55 %
Obertrumersee	5,9	0,04 %

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Zu Frage 4: Wie viele Flächen wurden seit dem Jahr 2013 vom Land Salzburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Fläche nach Gemeinde, KG-Nummer und Grundstücksnummer.

Seit der Anfragebeantwortung Nr. 15-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) sind keine Neuerungen eingetreten. Die dortigen Ausführungen haben demnach auch für den Zeitraum 29. Juli 2019 bis aktuell unverändert Gültigkeit und darf auf die damalige Anfragebeantwortung Nr. 15-BEA verwiesen werden.

Zu Frage 5: Wie viele Flächen wurden seit dem Jahr 2013 vom Land Salzburg dem öffentlichen Zugang entzogen? Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Fläche nach Gemeinde, KG-Nummer und Grundstücksnummer.

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

Zu Frage 5.1.: Wie viele dieser Flächen wurden an Private (analog zur Präambel) vergeben?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

Zu Frage 5.2.: Wie viele dieser Flächen wurden aus Naturschutzgründen der Öffentlichkeit entzogen?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA:

Zu Frage 5.2.: Seit dem Jahr 2013 wurde lediglich in einem kleinen Bereich des Nordmoors am Mattsee durch Ausweisung des dortigen Europaschutzgebietes die dortige Wasserschilffläche mit einem Betretungsverbot belegt (siehe Punkt 2). Es wurde jedoch sichergestellt, dass das unmittelbar angrenzende Badeareal einschließlich der Zufahrt zu diesem mit Booten von der Seefläche her gewährleistet bleibt. In der Naturschutzgebiets-Verordnung ist das Baden an behördlich genehmigten Badeplätzen erlaubt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass durch die frühzeitige Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten an Salzburger Seen eine in anderen Ländern vor allem im letzteren Drittel des 20. Jahrhunderts platzgreifende massive Verbauung von Seeuferflächen weitgehend hintangehalten werden konnte. Somit wurde wertvoller Natur- und Erholungsraum gesichert.

Die genannten Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 18. September 2023

Dr. Haslauer eh.
Svazek BA eh.
DI Dr. Schwaiger eh.

Seeuferlinie WIS je Badegewässer als Gesamtstrecken auf Boden des Salzburger Bundeslandes, sowie deren durch Naturschutzgebiete (der Kategorien ESG, NSG und GLT) überlagerten Anteile.

Bearbeitung: Mathias Kürsten
Erstellungsdatum: 29.08.2019
Anmerkungen: Ausgewertet wurden nur Seeuferlinien des Bundeslandes Salzburg, deren Gesamtlängen auch als Bezugsgröße für die Anteilsberechnungen herangezogen wurden. Die Überlappung mehrerer Schutzgebiete wurde bei der Summenbildung der betroffenen Uferstrecken berücksichtigt.

Badegewässer	Seeuferlinie WIS Gesamt Sbg [m]	Seeuferlinie WIS NSch [m]	Anteil NSch [%]	Anmerkungen
Badesee Liefering	529		0%	
Boendlsee	476		0%	
Buergerausee Kuchl	1.008		0%	
Buermooser Weiher	2.018		0%	
Fuschlsee	10.664	1.626	15%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Grabensee	4.129	3.989	97%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen (Perwang, Zellhof) ist von den Verboten ausgenommen.
Hintersee	4.708		0%	
Hollersbach Badesee	511		0%	Es besteht keine Einschränkung des Zugangs durch die VO des GLT Hollersbacher Feuchtwiesen. Daher wird die berührte Seeuferlinie von 53 m hier nicht angeführt.
Mattsee	7.189	1.195	17%	Die Uferstrecke des ESG Nordmoor am Mattsee scheint nicht auf, da diese an Oberösterreichisches Festland grenzt (580 m). Durch die hier geltenden Schutzbestimmungen ist das Betreten abseits bestehender Wege verboten. Die Benutzung des bestehenden Badeplatzes ist erlaubt.
Niedernsill Badesee	544		0%	
Obertrumersee	14.224	5.990	42%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Prebersee	998		0%	
Ritzensee	1.141		0%	
Seewaldsee	1.280		0%	
Strueblweiher	1.081		0%	
Uttendorf Badesee	971		0%	
Wallersee	15.971	5.868	37%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Wiestalstausee	9.595		0%	
Wolfgangsee	25.589	3.889	15%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Zellersee	11.397	1.812	16%	Das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen ist von den Verboten ausgenommen.
Ergebnis	114.020	24.368	21%	